



Bescheinigung

Der erfolgreiche Abschluss des „**Fernlehrgang Berufsbetreuer(in) mit Hochschulzertifikat**“ begründet einen Anspruch des Betreuers auf eine Vergütung der Stufe 3 (44,-- €) nach § 4 Abs. 1 Satz 2 VBVG.

Begründung:

§ 4 Abs. 1 VBVG lautet:

§ 4 Stundensatz und Aufwendersatz des Betreuers

(1) Die dem Betreuer nach § 1 Abs. 2 zu bewilligende Vergütung beträgt für jede nach § 5 anzusetzende Stunde 27 €. **Verfügt der Betreuer über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind, so erhöht sich der Stundensatz**

1. auf 33,50 €, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind;

2. auf 44,-- €, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.

Der „**Fernlehrgang Berufsbetreuer(in) mit Hochschulzertifikat**“ stellt eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule im Sinn des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VBVG dar. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

1. Beschreibung des Fernlehrgangs

Grundlage des Fernlehrgangs ist ein am 11.10.2013 zwischen der Hochschule Neubrandenburg und dem Verlag C.H. BECK geschlossener Kooperationsvertrag. Danach handelte es sich bei dem vorliegenden Fernlehrgang um eine Qualifikationsmaßnahme unter der wissenschaftlichen Leitung der staatlichen Hochschule Neubrandenburg. Die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung des Fernlehrgangs werden grundsätzlich einverständlich zwischen der Hochschule Neubrandenburg und dem Verlag C.H. BECK berufen. Für die Durchführung des Fernlehrgangs wurde den wissenschaftlichen Leitern, Herrn Prof. Dr. jur. Rolf Jox sowie VPräs OLG a.D. Peter Winterstein ein Lehrauftrag der Hochschule Neubrandenburg erteilt.

In der Prüfungsordnung der staatlichen Hochschule Neubrandenburg ist festgelegt, dass die Prüfer der Abschlussprüfung des Fernlehrgangs von der staatlichen Hochschule Neubrandenburg bestellt werden (B.2. der Prüfungsordnung vom 26.11.2013).

Bestandteil der Prüfung sind die Einsendeklausuren, die schriftliche Abschlussklausur und das Kolloquium. Die Teilnehmer erhalten – bei erfolgreichem Abschluss des Fernlehrgangs – ein Hochschulzertifikat, welches Angaben zu den Workloads, Modulen, Noten und ECTS-Punkten enthält.

Die Teilnehmer studieren 5 Module zu folgenden Inhalten:

- Betreuungsrecht,
- Sozialrecht,
- Existenzgründung, betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen,
- Case-Management,
- sozialpsychiatrische und psychologische Grundlagen.

Hauptgrundlage für das Studium sind insgesamt 12 Lernbriefe mit einer Gesamtseitenzahl von 1.996 Seiten. Gemäß der gültigen Prüfungsordnung ist zur Abschlussprüfung zum Erwerb des Hochschulzertifikats überhaupt nur zugelassen, wer alle Leistungskontrollen (Einsendeklausuren) erfolgreich bestanden hat. Der Zeitaufwand für den „Fernlehrgang Berufsbetreuer(in) mit Hochschulzertifikat“ beträgt nach dem Studien- und Prüfungsplan der staatlichen Hochschule Neubrandenburg 1.080 Stunden. Danach umfassen die Module 36 ECTS-Leistungspunkte; jeder Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

Zudem wurde der „Fernlehrgang Berufsbetreuer(in) mit Hochschulzertifikat“ mit Zulassungsbescheid der staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht vom 24.09.2012 nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz staatlich geprüft und zugelassen.

2. Anforderungen der Rechtsprechung an eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule

Nach der Rechtsprechung insbesondere des Bundesgerichtshofs (BGH) kommt es darauf an, dass der durch die Ausbildung vermittelte Wissensstand nach Art und Umfang dem durch eine Hochschulausbildung oder Lehre vermittelten Umfang entspricht und der Ausbildungserfolg durch eine vor einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle abgelegten Prüfung belegt ist. Neben dem Zeitaufwand sind der Umfang und Inhalt des Lehrstoffes sowie die Ausgestaltung der Abschlussprüfung entscheidend für die entsprechende Einstufung (BGH vom 26.10.2011, XII ZB 312/11). Hinsichtlich der vermittelten Kenntnisse kommt es darauf an, dass die Ausbildung in ihrem Kernbereich auf die Aufgaben eines Betreuers ausgerichtet ist. Sie muss über bloßes Grundwissen deutlich hinausgehen (BGH vom 08.02.2012, XII ZB 230/11).

Im Hinblick auf das Wesen der Betreuung als rechtlicher Betreuung sind zunächst rechtliche Kenntnisse insbesondere im Gesundheits-, Zivil- und Sozialleistungsrecht relevant. Betreuungsrelevant sind weiterhin Kenntnisse in den Bereichen Medizin, Psychologie, Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Soziologie und Wirtschaft (BayObLG FamRZ 2000, 844). Entscheidend ist immer die rechtliche Bewertung des Einzelfalles (BGH FamRZ 2014, 471).

Dies hat beispielsweise dazu geführt, dass in der Rechtsprechung des BGH die Ausbildung zur Diplom-Lehrerin für Russisch und Geschichte für ausreichend für die Vergütungsstufe 3 gehalten wurde, weil in dieser Ausbildung psychologische und pädagogische Kenntnisse vermittelt wurden, die auch Bestandteil der Abschlussprüfung waren (BGH FamRZ 2014, 116).

3. Subsumtion für den „Fernlehrgang Berufsbetreuer(in) mit Hochschulzertifikat“

Überprüft man den „Fernlehrgang Berufsbetreuer(in) mit Hochschulzertifikat“ an Hand der Anforderungen der Rechtsprechung, so wird deutlich, dass ein Stundensatz von 44,-- € anzuerkennen ist. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen,

- dass der Zeitaufwand von 1.080 Stunden ausschließlich die für die Betreuer Tätigkeit relevanten Inhalte umfasst (vgl. die oben aufgeführten Module),
- dass das Hochschulzertifikat von der staatlichen Hochschule Neubrandenburg nach einer schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung erteilt wird, die unter wissenschaftlicher Leitung der Hochschule abgelegt wird,
- dass bereits für die Zulassung zur Abschlussprüfung Leistungskontrollen in Form eines Klausurenkurses durchgeführt werden und dass damit ein Wissensstand erreicht wird, der die durch vergleichbare Ausbildungen erworbenen Kenntnisse deutlich übersteigt.

Insgesamt kann aus den vorstehenden Ausführungen festgehalten werden, dass die Teilnehmer eine für die Führung der rechtlichen Betreuung einschlägig qualifizierende Ausbildung absolviert haben und durch eine von der staatlichen Hochschule Neubrandenburg durchgeführte Abschlussprüfung die erforderlichen Kenntnisse entsprechend der Modulübersicht belegt haben. Die erworbenen Kenntnisse entsprechen grundsätzlich auch den Anforderungen der eingangs genannten Rechtsprechung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Ausbildungsinhalt einschlägig für die Tätigkeit des Rechtlichen Betreuers ist, während in anderen Ausbildungen (beispielsweise zur Diplom-Lehrerin für Russisch und Geschichte) nur bestimmte Inhalte für die Tätigkeit als rechtlicher Betreuer nutzbar gemacht werden konnten. Eine Lehrtätigkeit bildet schwerpunktmäßig für das Lehramt mit minderjährigen Personen aus. Im Vordergrund des Fernlehrgangs steht (ausschließlich) die betreuungsrelevante Tätigkeit mit volljährigen Personen. Durch die Abnahme der Abschlussprüfung durch ausschließlich von der staatlichen Hochschule Neubrandenburg bestellte wissenschaftliche Prüfer ist auch davon auszugehen, dass die Abschlussprüfung vor einer staatlich anerkannten Stelle durchgeführt wurde. Hinzu tritt die staatliche Prüfung und Zulassung nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Inhalt und Umfang des „Fernlehrgang Berufsbetreuer(in) mit Hochschulzertifikat“ den Inhalten und dem Umfang der Maßnahmen entsprechen, die nach § 11 VBVG die Nachqualifizierung von Berufsbetreuern ermöglichen (s. hierzu Jürgens, Betreuungsrecht 5. Auflage, § 11 VBVG, Rdnr. 6 und 7). Die dort genannten Inhalte entsprechen den Modulen des Fernlehrgangs. Für hochschulgleiche Abschlüsse wird eine Stundenzahl von 350 bis 500 Stunden genannt, für lehrgleiche Abschlüsse eine Stundenzahl von 200 Stunden.

München, den 20.5.2015



Prof. Dr. Rolf Jox

2.6.2015



ppa. Prof. Dr. Klaus Weber



ppa. Stefan Tischler